



I. Vertragspartner und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. und die zugehörigen Abteilungen Prüfinstitut Velbert PIV und PIV CERT für alle angenommenen Aufträge. Zusätzlich gilt für die Erteilung und Nutzung von Zertifikaten und die Benutzung des PIV CERT Zeichens die gesonderte Prüf- und Zertifizierungsverordnung, welche in aktueller Fassung auf der Homepage des Institutes zum Download bereitsteht.

Die AGB gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, bei Verbrauchern im Sinne von §13 BGB gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die AGB gelten in ihrem vollen Inhalt nach als vom Auftraggeber angenommen, wenn dagegen nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Auftragsbestätigung beim Prüfinstitut Widerspruch eingegangen ist. Die Ausführung eines Auftrages nach vorgegebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Anerkennung durch den Auftragnehmer.

Das PIV und der AG verpflichten sich wechselseitig, alle geschäfts- und personenbezogenen Daten, Geschäfts und Betriebsgeheimnisse des jeweiligen anderen Teils, die anlässlich der vertraglichen Tätigkeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung gilt nicht für:

- Informationen, zu deren Offenlegung die jeweilige Partei aufgrund rechtlicher Bestimmung verpflichtet ist
- Die Berichterstattung an eine Schiedsstelle im Falle einer Beschwerde
- Veröffentlichungspflichtige für den AG erstellte Dokumente

II. Aufträge

Die Übernahme eines Auftrages durch PIV/PIV CERT gilt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen. Änderungen jeder Art müssen durch das Prüfinstitut schriftlich bestätigt werden. Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Prüfinstitut Velbert PIV
Zertifizierungsvereinigungen PIV CERT



erteilte Auskünfte sind unverbindlich, das Prüfinstitut kann sie auf Verlangen schriftlich bestätigen. Höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse entbinden das Prüfinstitut ganz oder teilweise von der Ausführung des Auftrages.

Terminzusagen sind unverbindlich. Gesonderte, zu besonderen Zwecken benötigte Terminvorgaben sind gesondert zu vereinbaren. Die benötigte Dauer beginnt erst nach Einreichung aller beizubringenden Unterlagen durch den AG.

III. Prüfmuster und Prüfungen

Prüfmuster sind dem Prüfinstitut fracht- und zollfrei zuzusenden. Das bei der Ausführung des Auftrages nicht gebrauchte Prüfmaterial geht in das Eigentum des Prüfinstitutes über, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Datum des Poststempels) zurückverlangt wird. Über das bei einer Prüfung gebrauchte Prüfmaterial kann das Prüfinstitut unmittelbar frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Sofern von einem Dritten bezüglich des Prüfmaterials gegenüber dem Prüfinstitut irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das Prüfinstitut von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.

Die Kosten der Rücksendung bzw. Entsorgung von Prüfmaterial gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt das Prüfinstitut keine Haftung. Wird die Aufbewahrung des Prüfmaterials über 4 Wochen hinaus gewünscht, so ist das Prüfinstitut berechtigt, hierüber ein angemessenes Lagergeld zu erheben. Es ist abhängig vom Größe und Platzbedarf des Prüfmaterials. Während der Aufbewahrungszeit hat das Prüfinstitut nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.



IV. Erhöhter / reduzierter Umfang der Prüfungen

Das Prüfinstitut kann die Prüfung ausdehnen oder einschränken, wie es zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich erscheint. Wenn die Prüfung den vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet und in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Prüfkosten sich um mehr als 25% erhöhen, werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Zustimmung mitgeteilt.

V. Einwände gegen Prüfergebnisse

Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis Einwendungen, so wird vom Prüfinstitut das Ergebnis, die Prüfapparatur und gegebenenfalls das Prüfverfahren überprüft. Sollte sich eine vom Prüfinstitut zu vertretende Abweichung ergeben, wird das beanstandete Prüfergebnis durch erneute Prüfung auf Kosten des Prüfinstituts berichtigt. Generell steht es dem Auftraggeber frei, seine Prüfergebnisse durch eine kostenpflichtige erneute Prüfung zu überprüfen.

VI. Haftung

Das Prüfinstitut haftet für die durch fehlerhafte Prüfung und Prüfergebnisse oder der bei der Durchführung der Prüfungen und Untersuchungen innerhalb oder außerhalb des Prüfinstitutes und für aus nachweisbar fehlerhaften Zertifizierungsentscheidungen resultierende nachweislich verursachten Schäden, jedoch gegenüber einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftpflicht beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens, der durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht worden sind. Für kaufmännische Schäden aus Terminüberschreitung erfolgt keine Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfinstitut von den etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen freizustellen.



VII. Nutzung der Prüfergebnisse durch den AG

Gutachten, Prüfzeugnisse und Berichte dürfen ohne vorherige Zustimmung des Prüfinstitutes nur innerhalb von 5 Jahren nach Ausstellung und nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien geändert, so ist in jedem Fall vorher die Zustimmung des Prüfinstitutes einzuholen. Das PIV weist darauf hin, dass Prüfdokumentationen, Ergebnisberichte, Bescheinigungen und Zertifikate nur vollständig veröffentlicht werden dürfen. Die gekürzte Wiedergabe der vorgenannten Dokumentationen/Dokumente ist nicht zulässig. Für sie gilt die vorstehende Befristung ebenfalls. Als gekürzte Wiedergabe gilt bereits der schriftliche Hinweis auf ein Gutachten, Prüfzeugnis oder Bericht.

VIII. Erteilung und Nutzung von Zertifikaten

Für die Erteilung und Nutzung von Zertifikaten und die Benutzung des PIV CERT Zeichens gilt die gesonderte Prüf- und Zertifizierungsverordnung, welche in aktueller Fassung auf der Homepage des Institutes zum Download bereitsteht.

IX. Prüfkosten

Die Prüfkosten für einen dem Prüfinstitut erteilten Prüfauftrag werden je nach Arbeitsaufwand auftragsspezifisch festgelegt und verstehen sich netto zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

Zum Arbeitsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Werkstattarbeiten, sowie sonstige Vorarbeiten,
- die unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt
- Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Prüfzeugnisse, Abbau der Prüfanlagen sowie sonstige Abschlussarbeiten
- Besprechungen
- Schreibarbeiten einschließlich Entwurfs-, Diktier- und Registraturarbeiten.

Werden Leistungen außerhalb des Prüfinstitutes erbracht, so sind Vergütungen nach dem Arbeitsaufwand ferner zu berechnen für die

- Reisezeit, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder vom Prüfinstitut besonders abgegolten werden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Prüfinstitut Velbert PIV
Zertifizierungsvereinigungen PIV CERT



- Wartezeiten, die vom Auftraggeber verursacht worden sind.

Wird eine Prüfung aufgrund von nicht bestandenen Anforderungen nicht zu Ende geführt, so ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten. Wird eine Prüfung von Seiten des Auftraggebers bei zugesagten bzw. vorgegebenen Prüfterminen abgesagt, so sind folgende Prüfkosten zu erstatten: bei weniger als 1 Arbeitstag 50 %, bei weniger als 5 Arbeitstagen 30%.

Als Prüfkosten gelten die in der Auftragsbestätigung ermittelten Prüfkosten. Konnten in der Auftragsbestätigung keine Prüfkosten ermittelt werden, so ist im Erstattungsfall der Regelfall für ähnliche Prüftätigkeiten anzusetzen.

Die angefallenen Prüfkosten werden innerhalb von 8 Werktagen nach Prüfungsabschluss dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, auch wenn die notwendigen Unterlagen vom Antragsteller in dieser Zeit noch nicht erbracht wurden. Erst wenn alle notwendigen Unterlagen vom Antragsteller erbracht wurden und vom PIV als ausreichend beurteilt wurden, wird die zugehörige Prüfdokumentation vom PIV erstellt und sie stellt gegebenenfalls dafür dem Auftraggeber eine Nachberechnung nach Prüfaufwand aus.

X. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Dieser muss innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beim Prüfinstitut eingegangen sein. Bei Verzug können Zinsen in Höhe von 3 von Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

XI. Rechtsweg und Gerichtsstand

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Velbert.

Velbert 01.07.2016